

## Wochenschau des



### Der Reichsinnungsmeister sprach

in einer Referentensitzung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks ausführlich über die Arbeit des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks und über die Sorgen, die uns noch bedrücken.

Seine Ausführungen fanden starken Beifall aller Hörer. Der Organisationsleiter des Reichsstandes — Dr. Spiß — sprach Reichsinnungsmeister Flügel den Dank für den temperamentvollen Vortrag aus. Er sicherte ihm die Unterstützung des Reichsstandes für seine Bemühungen um die Hebung des Berufsstandes zu. Ganz besondere Anerkennung wurde den Maßnahmen für die Schulung zuteil. (VI 1/9594)

### Innungsobermeister keine Beamte

Innungsobermeister sind keine Beamten in staatsrechtlichem Sinne. Nach einer neuen Reichsgerichtsentscheidung könnten sie auch als Beamte in strafrechtlichem Sinne nur dann angesehen werden, wenn sie Dienste verrichteten, die aus der Staatsgewalt abgeleitet werden oder staatlichen Zwecken dienen. Keine dieser Voraussetzungen trifft auf Innungsmeister zu. Die Innungen sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, das Reich hat es aber nicht übernommen, die Aufgaben der Innungen als eigene Aufgaben zu führen. Das ergibt sich aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 und die dazu erlassenen Verordnungen. Danach übt das Reich nur staatlichen Schutz und staatliche Förderung und damit auch staatliche Aufsicht aus, insbesondere durch die Anordnung des ständischen Aufbaues des deutschen Handwerks unter Führung des Reichshandwerksmeisters, der unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums steht. Damit sind die Innungen aber nicht dem Staat angegliedert und nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben berufen. Im Vordergrund stehen bei der Ordnung der gewerblichen Selbstverwaltung vorwiegend die Belange des einzelnen Selbstverwaltungskörpers. (VI 1/9534)

### Beirat der Reichswirtschaftskammer

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister a. D. Exzellenz Riedl, Wien, gemäß § 37, Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 in den Beirat der Reichswirtschaftskammer berufen. (VI 1/9541)

### Der Rekordflug des „Condor“

Der begeisternde und überzeugende Flug des „Condor“ mit Flugkapitän Henke wurde — wie wir hören — unter Benutzung von Longines-Zeitmeßinstrumenten durchgeführt. An Bord waren Longines-Chronometer mit Stundenwinkelsystem und die Longines-Fliegerarmbanduhr vorhanden. (VI 1/9596)

### Der Reichspreiskommissar zur Frage der Preisbindung

Preisbindungen gemäß § 2 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verleugung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934.)

„Der Einwilligungspflicht gemäß § 2 der obengenannten Verordnung unterliegen alle Fälle, in denen der Einzelhändler verpflichtet wird, den vom Hersteller oder Großhändler vorgeschriebenen Kleinverkaufspreis zu fordern; dagegen ist eine bloße Preisempfehlung — im Gegensatz zu § 1 — nicht genehmigungsbedürftig. Eine Verpflichtung des Einzelhändlers liegt nicht nur dann vor, wenn sie ausdrücklich, z. B. durch Unterzeichnung von Reversen oder Geschäftsbedingungen, übernommen wurde; sie kann sich vielmehr auch aus den Umständen ergeben. Hierbei ist vor allem der Fall zu erwähnen, daß der Hersteller einen bestimmten Verkaufspreis auf die Ware oder ihre Umhüllung aufdrucken läßt. Ein solcher Aufdruck hat erfahrungsgemäß die Wirkung, daß sich der Einzelhändler beim Weiterverkauf an die Einhaltung dieses Preises gebunden glaubt; damit ist der Tatbestand des § 2 gegeben (vgl. auch § 4 der Verordnung). Hat der Hersteller eine Preisbindung trotz des Aufdruckes nicht beabsichtigt, so wird er zur Klarstellung einen besonderen Zusatz, wie etwa „Unverbindlicher Richtpreis“, machen müssen.“

Es gibt Fälle, in denen ein überhöhter Preis aufgedruckt wird, um beim Verkauf zu einem niedrigeren Preis, der von vornherein beabsichtigt war, beim Käufer unter Hinweis auf den Preisdruck den Eindruck zu erwecken, als habe dieser besonders vorteilhaft gekauft. Wenn auch hier eine Preisbindung im Sinne der Preisbindungsverordnung nicht vorliegt, so ist ein solcher Preisdruck doch regelmäßig als unlauterer Wettbewerb

zu betrachten, für dessen strafgerichtliche Verfolgung gemäß § 4 UWG. ich Sorge tragen werde; die Preisstellen werden auch zu prüfen haben, ob in solchen Fällen Maßnahmen auf Grund des Preisbildungsgesetzes zu treffen sind. Ich bitte, mich und auch gegebenenfalls andere etwa zuständige Stellen, z. B. das Reichswirtschaftsministerium, von allen Fällen dieser Art, die zu Ihrer Kenntnis gelangen, zu unterrichten.

Die Herausgabe einer Bruttopreislise stellt als solche keine Preisbindung im Sinne von § 2 der Preisbindungsverordnung dar. Die Rechtslage ist jedoch anders zu beurteilen, wenn der Hersteller oder Großhändler den Einzelhändler besonders ermahnt oder in anderer Weise auf ihn einwirkt, um ihn zur Einhaltung der in der Bruttopreislise abgedruckten Preise beim Weiterverkauf zu veranlassen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Preisbindungen und Preisempfehlungen bei Markenwaren vom 27. Oktober 1937 (RGBl. I S. 2139), wonach bei Markenwaren die Übersendung einer Bruttopreislise als Preisempfehlung anzusehen ist. (A 65-435 vom 19. Juli 1938). (VI 1/9538)

### Die Preissenkung bei Uhren mit Handelsmarke

Sehr oft fragen unsere Leser, warum bei dieser oder jener Uhrenfabrik die Preise nicht gesenkt wurden — es sind also noch häufig Unklarheiten vorhanden. Für die Preissenkung bei Uhren mit einer Handelsmarke sind folgende Punkte zu beachten:

Hersteller von Uhren, die ihre Erzeugnisse mit einer Handelsmarke des Bestellers versehen, haben den festgelegten Anteil an der Preissenkung zu tragen. Er beträgt bei Taschen- und Armbanduhren 2 1/2 % und bei Großuhren 3 %.

Der Einwand, daß die Uhren mit einer Handelsmarke der Abnehmerfirma, also nicht mit der eigenen Marke geliefert werden, entbindet nicht von der Gewährung des Preissenkungsrabattes.

Ein Hersteller, der keine eigene Fabrikmarke besitzt, aber Uhren auf Verlangen seines Abnehmers stets mit einer Handelsmarke geliefert hat, kann sich nicht darauf berufen, die Preissenkungsabgabe nicht tragen zu brauchen. Eine solche Handlungsweise verstößt gegen die getroffenen Vereinbarungen.

Dem Abnehmer darf nicht zugemutet werden, daß die Gewährung des Preissenkungsrabattes davon abhängig gemacht wird, daß neben der Handelsmarke noch die Marke des Herstellers in irgendeiner Form zugefügt wird. Die Anbringung der Fabrikmarke des Herstellers kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Abnehmers erfolgen.

Abreden, die zwischen Hersteller und Abnehmer dahingehend getroffen werden, daß der Abnehmer auf den Preissenkungsrabatt des Herstellers verzichtet, um nach anderer Richtung Vorteile zu haben, z. B. in der Belieferung durch den Hersteller, sind unstatthaft und gegen den Sinn der Bestimmungen des Herrn Reichskommissars für Preisbildung verstößend.

Das Fallenlassen einer bisher geführten Fabrik- oder Handelsmarke, um die Durchführung der Preissenkungsaktion zu umgehen, ist gesetzwidrig und somit nicht anwendbar.

Sollte auf Grund obiger Bestimmungen der Preissenkungsanteil des Herstellers an den Bezüher der Uhren mit einer Handelsmarke nicht abgeführt sein, so ist die nachträgliche Vergütung bis spätestens 1. August 1938 nachzuholen. (VI 1/9536)

### Erweiterte Steuerfreiheit für Werbefilmvorträge

Die bisherige Unterscheidung zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Werbefilmvorträgen hat in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt und oft auch die Filmwerbung selbst gehemmt. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister hat deshalb der Reichsinnenminister durch Runderlaß vom 1. Aug. 1938 den Gemeinden und Gemeindeverbänden nahegelegt, Werbefilmvorträge allgemein von der Vergnügungssteuer freizustellen, soweit sie bei freiem Eintritt stattfinden, lediglich Werbefilme, nicht aber auch Spielfilme, Kulturfilme oder Wochenschauen, umfassen und außerhalb der ortsüblichen Vorführungszeiten der Lichtspieltheater abgehalten werden. Die Freistellung hat jedoch stets zu erfolgen, wenn die beiden ersten Bedingungen erfüllt sind und die Werbefilmvorträge in der Zeit bis 16 Uhr stattfinden. Ist die Werbefilmvorführung mit Darbietungen anderer Art (Vorträgen, Musikvorführungen, Theatervorstellungen, Kabarettvorführungen und dergl.) verbunden, so ist nach dem Charakter dieser Vorführungen zu entscheiden, ob durch sie die Vergnügungssteuerpflicht ausgelöst wird. (VI 1/9540)

### Der deutsche Außenhandel mit Uhren

Der deutsche Außenhandel mit Uhren (ohne Osterreich) hat sich im ersten Halbjahr 1938 im Vergleich zum Vorjahr wesentlich verschoben. Die Einfuhr war der Menge nach um 44 %, dem Werte nach um 42 % größer als im Vorjahre. Die Ausfuhr

Die Mitteilungen der

„Berufsförderung“ des RJU.

erscheinen auf der ersten inneren Umschlagseite!